

Vollzugsvorschriften Energieförderprogramm Mosnang

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 22. Oktober 2020.
 - In Anwendung ab 1. Januar 2021.
 - Änderungen vom 19. April 2023.
 - In Anwendung ab 1. Januar 2025.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 3b des Reglements Energieförderprogramm Mosnang vom 22. Oktober 2020 die Vollzugsvorschriften zum Energieförderprogramm Mosnang:

(Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Art. 1
Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements des Energieförderprogramms Mosnang.

II. Fördermassnahmen

Holzfeuerungen Art. 2
Der Ersatz von Öl- und Elektrowiderstandsheizungen oder Holzfeuerungen durch neue Holzfeuerungen wird mit Fr. 5'000.00¹ unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.

Wärmepumpen Art. 3
Der Ersatz von Öl- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Beiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe	Fr. 1'000.00 ¹
Sole-Wasser-Wärmepumpe	Fr. 2'000.00 ¹

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Photovoltaikanlagen Art. 4
Der Neubau von Photovoltaik-Aufdachanlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit Fr. 250.00¹ pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist für Aufdachanlagen auf Fr. 2'500.00¹ begrenzt.

Der Neubau von Photovoltaik-Indachanlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit Fr. 400.00 pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist für Indachanlagen auf Fr. 4'000.00 begrenzt.

Die PV-Anlage ist als zusammenhängende, rechteckige oder quadratische Fläche zu erstellen. Die ursprüngliche Dachform soll trotz der Anlage erkennbar bleiben. Es ist darauf zu achten, dass Solarmodule innerhalb der Dachbegrenzung gesetzt und die Horizontallinien nicht überschritten werden. Aufdachanlagen sind möglichst dachbündig einzubauen und sollen das Dach um höchstens 15 cm überragen. Leitungen sind unter Dach und im Gebäudeinnern zu führen. Es sind anthrazit- oder schwarzfarbige Module zu verwenden. Die Einfassung der einzelnen Module ist in der Farbe der Solarmodule auszuführen und nicht der Farbe des Daches anzugleichen. Solarmodule inkl. Einfassung sollen farblich eine Einheit bilden.

Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

¹ Änderungen vom 19. April 2023

Solarstrombatterie	<p>Art. 5</p> <p>Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit Fr. 2'500.00 unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Liegenschaft beschränkt.</p>
Aktionen	<p>Art. 6</p> <p>Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel, E-Mobilität etc. werden aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt der Energiekommission.</p>
Besondere Vorhaben	<p>Art. 7</p> <p>Die Gemeinde Mosnang kann besondere Vorhaben (z.B. Anschlüsse an oder Neuaufbau von einem Wärmenetz mit erneuerbarer Energie oder den Neubau von öffentlich nutzbaren Ladestationen) fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 5, 6 und 7 des Reglements des Energieförderprogramms Mosnang entsprechen.</p>

III. Antragstellung

Anträge	<p>Art. 8</p> <p>Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch über die Energieagentur St. Gallen einzureichen.</p> <p>Aktionen und besondere Vorhaben gemäss Art. 7 und 8 dieser Vollzugsvorschriften sind der Energiekommission Mosnang einzureichen oder werden von der Energiekommission vorgeschlagen und umgesetzt.</p>
Vollständigkeit	<p>Art. 9</p> <p>Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via http://efoerderportal.ch)Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)Pläne und Schemata (falls erforderlich)Energienachweis (auf Verlangen).

IV. Ausrichtung der Beiträge

Auszahlung	<p>Art. 10</p> <p>Die Beiträge werden durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Mosnang ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers und ein Auszahlungsschreiben der Energieagentur St. Gallen GmbH vorliegen.</p>
------------	--



Fristen Art. 11
Die Umsetzung der Massnahme muss innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung Projektabschluss), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen Art. 12
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

V. Vollzug

Abwicklungsorgan

Art. 13
Die Gemeinde Mosnang überträgt der Energieagentur St. Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St. Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei Aktionen und besonderen Vorhaben gemäss Art. 7 und 8 dieser Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss den Beschlüssen der Energiekommission ausgerichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang gemäss Art. 4 des Reglements zum Energieförderprogramm Mosnang. Die Beiträge sind für die Energieagentur St. Gallen GmbH verbindlich.

Verwaltung des Energieförderprogrammkontos

Art. 14
Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Mosnang ist für die Verwaltung des Energieförderprogrammkontos zuständig.

VI. Schlussbestimmung

Vollzugsbeginn

Art. 15
Diese Vollzugsvorschriften treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Politische Gemeinde Mosnang
Im Namen des Gemeinderates

Renato Truniger
Gemeindepräsident


Roland Schmid
Ratsschreiber